

# VEREIN BOURBAKI PANORAMA LUZERN

## STATUTEN

### Artikel 1

#### **Name, Sitz und Umfang**

Unter dem Namen "Verein Bourbaki Panorama Luzern" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Luzern. Zur Erreichung des Zweckes hat der „Verein zur Erhaltung des Bourbaki Panoramas Luzern“ (nunmehr „Verein Bourbaki Panorama Luzern“) die Stiftung Bourbaki Panorama Luzern gegründet und dieser die Liegenschaft, das Rundbild und das Faux-Terrain zu Eigentum übertragen.

### Artikel 2

#### **Zweck**

Der Verein bezweckt, das Bourbaki Panorama zu erhalten und den Zugang für die Öffentlichkeit sicherzustellen.

Der Verein unterstützt die Stiftung ideell und nach seinen Möglichkeiten finanziell. Er realisiert und unterstützt Projekte und Aktivitäten zur Wertschätzung des Bourbaki Rundbildes.

Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Kernbotschaften des Rundbildes, namentlich Humanität und Solidarität, als Leitwerte einer friedliebenden Schweiz, auch kommenden Generationen im Bewusstsein bleiben.

### Artikel 3

#### **Mitgliedschaft**

Als Mitglieder werden Einzelpersonen sowie öffentlich-rechtliche und private juristische Personen aufgenommen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

### Artikel 4

#### **Aufnahme und Austritt**

Über das schriftlich eingereichte Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

## **Artikel 5**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

## **Artikel 6**

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung besteht aus den Vertretern der öffentlichen Körperschaften und der privaten juristischen Personen sowie aus den Einzelmitgliedern.

Die öffentlichen Körperschaften und die juristischen Personen nennen ihre Vertreter.

Die Generalversammlung findet in der Regel alljährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Generalversammlungen finden auf Einladung des Vorstandes statt, oder wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden. Die Einberufungen haben mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

## **Artikel 7**

### **Kompetenzen der Generalversammlung**

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

1. Wahlen auf eine Amtsdauer von vier Jahren:
  - a. des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - b. der Revisoren.
2. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
3. Festsetzung der Jahresbeiträge.
4. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes.
5. Änderung der Statuten.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

## **Artikel 8**

### **Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er besteht aus höchstens 13 Mitgliedern.

1. Er besorgt die Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
2. Er kann Kommissionen für bestimmte Aufgaben bestellen.
3. Er vertritt den Verein bei der Zusammenarbeit mit der Stiftung Bourbaki Panorama Luzern.<sup>1</sup>
4. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins nach aussen sind der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied befugt. Der Vorstand kann weiteren Personen die Zeichnungsberechtigung erteilen.
5. Er erstellt zuhanden der GV ein Tätigkeitsprogramm und erstattet ihr alljährlich Bericht.
6. Er führt eine Vereinschronik.

## **Artikel 9**

### **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassaführung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung darüber schriftlich Bericht. Sie sind befugt, jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einsicht in die Bücher zu nehmen.

## **Artikel 10**

### **Finanzen**

Die ordentlichen Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder.

Die ausserordentlichen Einnahmen bestehen aus öffentlichen Sammlungen, Sponsoringeinnahmen, Legaten, Spenden und Schenkungen von Mitgliedern und von Dritten, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

---

<sup>1</sup> Die Zusammenarbeit wurde in einem Partnerschaftsvertrag geregelt.

**Artikel 11****Statutenrevision**

Ein Antrag auf Statutenrevision muss dem Vorstand vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet werden. Für das Eintreten auf den Revisionsantrag bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung. Über die einzelnen Revisionspunkte wird mit einfachem Mehr entschieden. Zur Genehmigung der revidierten Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Artikel 12****Auflösung**

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder es beschliesst.

In diesem Falle wird das verbleibende Vermögen so angelegt und verwaltet, dass es jederzeit wieder seinem Zweck laut Art. 2 dieser Statuten zugeführt werden kann. Sind die Voraussetzungen hierfür nicht mehr gegeben, so wird das gesamte Vereinsvermögen der Stiftung Bourbaki Panorama Luzern zugeführt.

Luzern, 29. Mai 2012

Der Präsident

Ein Mitglied des Vorstandes

---

---

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Juni 2003.